

Synopse zur Satzungsänderung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stadt Stendal

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal	
Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 07.06.2001 (GVBl.LSA S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:	Anpassung an die aktuelle Rechtslage
§ 1 Aufgaben und Gliederung Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht	§ 1 Aufgaben und Gliederung (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine <u>rechtlich unselbstständige gemeindliche</u> Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. <u>Sie untersteht dem Träger des Brandschutzes.</u> (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich	Absätze wurden eingefügt Formulierung entsprechend der Mustersatzung Formulierung entsprechend der Mustersatzung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren: Arnim, Bindfelde, Borstel Buchholz, Dahlen, Döbbelin Gohre, Groß Schwechten Heeren, Insel, Jarchau Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt Neuendorf am Speck, Peulingen Staffelde, Stendal Tornau, Uenglingen Uchtetal, Vinzelberg Volgfelde, Wahrburg Wittenmoor Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal -. Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt. Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und nach Anhörung der	beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. (3) Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren: Arnim, Bindfelde, Borstel, Buchholz, Dahlen, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staffelde, Stendal, Tornau, Uenglingen, Uchtetal, Vinzelberg, Volgfelde, Wahrburg (4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt. (5) <u>Vor der Auflösung bzw. vor dem Zusammenschluss von Ortswehren stimmen diese darüber ab. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat.</u>	Fusion der Ortswehren Vinzelberg und Wittenmoor erfolgte im Jahr 2025. Regelung wird vereinfacht.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist. Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können nach Anhörung der Stadtwehrleitung 2 Stellvertreter benennen.		Ist bereits in den §§ 16 und 19 geregelt.
§ 2 Symbole und Bezeichnungen Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt. Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet. Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal geführt. Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortsjugendfeuerwehr	§ 2 Symbole und Bezeichnungen (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt. (2) Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet. (3) Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal geführt. (4) Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:	Absätze wurden eingefügt

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(Bezeichnung aus Gliederung § 1) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortskinderfeuerwehr (Bezeichnung aus Gliederung §1)	Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortsjugendfeuerwehr (Bezeichnung aus Gliederung § 1) (5) Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal Ortskinderfeuerwehr (Bezeichnung aus Gliederung §1)	
§ 3 Mitglieder (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an: 1. die aktiven Mitglieder, 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der Frauengruppe 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder 7. Fachberater (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.	§ 3 Mitglieder (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an: 1. die aktiven Mitglieder, 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr 4. die Mitglieder der <u>Frauen- oder Unterstützungsgruppe</u> 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 6. die fördernden Mitglieder 7. Fachberater (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.	Die Möglichkeit der Einrichtung einer Unterstützerguppe erfolgte um alle Personen, unabhängig des Geschlechts, in dieser Abteilung aufnehmen zu können. Die jeweilige Ortswehr kann entscheiden, ob sie eine Frauen- oder eine Unterstützerguppe einrichtet.
§ 4 Aktive Mitglieder	§ 4 Aktive Mitglieder	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal. (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. (3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge: Truppmann Teil I, Sprechfunk und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräteträger), erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft	(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal. (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. <u>Auf Verlangen des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters ist ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.</u> (3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit <u>von zwölf Monaten</u> und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge: Truppmann Teil I, Sprechfunk und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräteträger), erfolgt <u>auf Vorschlag durch den</u> des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst als Einsatzkraft. durch den Träger des Brandschutzes. Im Anschluss daran ist bei gesundheitlicher Eignung der Lehrgang Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Die Probezeit kann für Mitglieder der	Forderung des Führungszeugnisses, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass nicht alle Bewerber unbescholten sind. Führungszeugnis dient auch zum Nachweis der geistigen Tauglichkeit. Führungszeugnisse für ehrenamtliche Tätigkeit sind gebührenfrei. Festlegung der konkreten Dauer der Probezeit Sonstige Veränderungen aus Praktikabilitätsgründen notwendig

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. (4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. (5) Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrlleiters der Feuerwehr der Hansestadt Stendal und des zuständigen	Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. (4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. (5) <u>Eine Doppelmitgliedschaft am Wohn- und Arbeitsort ist mit Zustimmung beider Gemeindeführer und des Trägers des Brandschutzes möglich. Regelungen zu Ausbildung, Dienstkleidung und Funktionen sind schriftlich, nach der im Landkreis Stendal einheitlichen Vereinbarung zur Doppelmitgliedschaft festzuhalten.</u>	Vereinfachung der Regelung, da eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern gemäß der Vereinbarung der Doppelmitgliedschaften schriftlich zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in der Hansestadt Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß. (6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.	(6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren gemäß <u>§ 32 KVG LSA</u>. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.	Gesonderter Hinweis auf Verschwiegenheitsvorschriften im KVG LSA.
§ 5 Jugendfeuerwehr Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.	§ 5 Jugendfeuerwehr <u>Die Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Jugendfeuerwehrordnung hat, gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.</u>	Anpassung der Regelung an das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA.
§ 6 Kinderfeuerwehr Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied können Kinder im Alter zwischen	§ 6 Kinderfeuerwehr <u>Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Sofern die Feuerwehr der Hansestadt</u>	Anpassung der Regelung an das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
6 und 10 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.	<u>Stendal keine eigene Kinderfeuerwehrordnung hat, gilt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.</u>	
§ 7 Frauengruppe Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. Die Frauengruppe wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwohrleiters.	§ 7 <u>Frauen- oder Unterstützungsgruppe</u> (1) Die Angehörigen der <u>Frauen- oder Unterstützungsgruppe</u> unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr. (2) Die <u>Frauen- oder Unterstützungsgruppe</u> wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwohrleiters.	Absätze wurden eingefügt Die Möglichkeit der Einrichtung einer Unterstützerguppe erfolgte um alle Personen, unabhängig des Geschlechts, in dieser Abteilung aufnehmen zu können. Die jeweilige Ortswehr kann entscheiden, ob sie eine Frauen- oder eine Unterstützerguppe einrichtet
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können. (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat	§ 8 Alters- und Ehrenabteilung (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können. (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform. (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer <u>vier</u> Wochen beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform. (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.	Anpassung an die Lebenswirklichkeit. Eine Woche lässt sich nicht realisieren.
§ 9 Ehrenmitglieder (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war. (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.	§ 9 Ehrenmitglieder (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war. (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung	
§ 10 Fördernde Mitglieder Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.	§ 10 Fördernde Mitglieder Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.	
§ 11 Fachberater	§ 11 Fachberater	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.	Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.	
§ 12 Verlust der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr. (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen. (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.	§ 12 Verlust der Mitgliedschaft (1) <u>Der Verlust der Mitgliedschaft richtet sich nach der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren LSA.</u> (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden <u>Monats</u> erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen. (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.	Verweis auf Regelung der LVO-FF Verkürzung der Frist zum Austritt aus Praktikabilitätsgründen.
§ 13	§ 13	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Mitgliederversammlung (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung mit schriftlicher Ladung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der	Mitgliederversammlung (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich <u>oder in elektronischer Form (E-Mail)</u>, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. <u>Erfolgt die Einladung per E-Mail, wird die Einladung zusätzlich per Aushang bekannt gemacht.</u> (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der	Festlegung der E-Mail als einzig digitale Einladungsform um vergangene Ladungsfehler zu vermeiden.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. (4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern. (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.	anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. (4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, <u>der Stadtwehrleiter</u> oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern. (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.	Auch der Stadtwehrleiter soll Mitgliederversammlung zur Beseitigung von Hemmnissen der jeweiligen Ortsfeuerwehr einberufen dürfen.
§ 14 Jahreshauptversammlung Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern. Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen	§ 14 Jahreshauptversammlung (1) <u>Die öffentliche Jahreshauptversammlung kann jährlich, aber muss spätestens alle 3 Jahre in jeder Ortsfeuerwehr durchgeführt werden.</u> In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern. (2) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten	Absätze eingefügt Eine Jahreshauptversammlung ist nicht zwingend jährlich erforderlich, da Jahresberichte erstellt werden. Damit kann der zeitliche Aufwand für das Ehrenamt reduziert werden.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln. Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauffolgenden Halbjahres.	Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln. (3) Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauffolgenden Halbjahres.	
§ 15 Vorschlagswahl (1) Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. (2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.	§ 15 Vorschlagswahl (1) Vorschlagswahlen <u>der Ortswehrleitung</u> erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. <u>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind.</u> <u>Bei dem Wahlergebnis sind die Briefwahlstimmen mit zu berücksichtigen.</u> (2) Wahlvorschläge sind <u>nach Festlegung des Wahltermins und</u> mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein. <u>Informationen zur</u>	Zur Konkretisierung um welche Wahl es sich handelt. Regelung aus § 13 wird übernommen (Hälfte ausreichend für Beschlussfähigkeit). Klarstellung bezüglich der Briefwahlstimmen entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Ansonsten könnten jederzeit Wahlvorschläge eingereicht werden.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen Mitgliederversammlung zu wählen. (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.	<u>Vorschlagswahl erfolgen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.</u> (3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen <u>dienstlichen Veranstaltung Mitgliederversammlung zu wählen ermitteln. Die Abstimmung kann offen erfolgen.</u> (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <u>Eine notwendige Stichwahl erfolgt direkt im Anschluss, sofern keine Briefwahl möglich war. Bei einer durchgeführten Briefwahl muss eine erneute Versammlung gemäß § 13 durchgeführt werden.</u> Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. <u>Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.</u>	Klarstellung Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Klarstellung und Anpassung aus Praktikabilitätsgründen (in kleinen Ortswehren erfolgen meist keine Briefwahlen). Regelung wurde eingeführt um solche Situationen vorab zu klären.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten. (6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlagswahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden. (7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung. (8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.	(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten. (6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr <u>vorschlags-</u> und vorschlagswahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden. (7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung. (8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die Ortswehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.	Klarstellung
§ 16 Ortswehrleitung (1) Die Ortswehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der	§ 16 Ortswehrleitung (1) <u>Der Ortswehrleiter leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter und sein(e) Stellvertreter werden</u> in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren <u>mit</u>	Klarstellung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, mindestens einem Zug- oder Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein. (3) Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung. (4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die	<u>einer Vorschlagswahl gewählt.</u> Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem/der stellvertretenden Ortswehrleiter, <u>dabei können ein oder zwei Zug- oder Gruppenführer der Ortswehrleitung sowie deren Stellvertreter angehören.</u> Weitere – <u>nicht gewählte</u> - Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein. <u>Der Ortsjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingesetzt.</u> (3) <u>Nach einer Fusion erfolgt eine Neuwahl der Ortswehrleitung.</u> (4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die	Klarstellung Redaktionelle Änderung Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Jugendfeuerwehrwart wird gem. Ziffer 4.1 Abs. 1 der Richtlinie zur Organisation der Jugendfeuerwehr eingesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte wird ebenfalls eingesetzt. Dopplungen der Funktionen können Probleme schaffen, daher wird der Absatz neu formuliert.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten d. Auszeichnungen und Beförderungen e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten. An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.	Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten d. Auszeichnungen und Beförderungen e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten. An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.	
§ 17 Stadtfeuerwehrausschuss	§ 17 Stadtfeuerwehrausschuss	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen. (3) Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern. (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen. (3) Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.	
§ 18 Stadtwehrleitung (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2–Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und seinem Stellvertreter. (2) Die Stadtwehrleitung kann weitere	§ 18 Stadtwehrleitung (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen <u>beiden</u> Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter. <u>Weitere – nicht gewählte - Funktionsträger können Mitglied der Stadtwehrleitung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den Stadtwehrleiter eingesetzt.</u>	Klarstellung entsprechend des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde. Jugendfeuerwehrwart wird gem. Ziffer 4.1 Abs. 1 der Richtlinie zur Organisation der Jugendfeuerwehr eingesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte wird ebenfalls eingesetzt.

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen. (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn: mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder der Oberbürgermeister dies verlangen. (4) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. (5) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.	<u>(2)</u> Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn: mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder der Oberbürgermeister dies verlangen. <u>(3)</u> Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. <u>(4)</u> Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.	Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist Umnummerierung, da Abs. 2 weggefallen ist
§ 19 Stadtwehrleiter (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.	§ 19 Stadtwehrleiter (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen. (3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.	(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen. (3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.	
§ 20 Ausrüstung der Feuerwehr (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und	§ 20 Ausrüstung der Feuerwehr (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
Aufenthaltsräume zu. (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen. (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.	Aufenthaltsräume zu. (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen. (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.	
§ 21 Versicherungsschutz (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten. (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter	§ 21 Versicherungsschutz (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten. (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter	

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	
§ 22 Ordnungsmaßnahmen (1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden. (2) Der Ortswehrleiter ist befugt, in Absprache mit dem Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.	§ 22 Ordnungsmaßnahmen (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal haben die ihnen obliegenden Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Feuerwehrsatzung, Dienstanweisungen, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie Weisungen der Führungskräfte zu beachten. (2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft seine Dienstpflicht, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (3) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere, a) mündliche Ermahnung b) schriftliche Verwarnung c) zeitweiliger Ausschluss vom Einsatz-, Ausbildungs- und / oder Übungsdienst d) zeitweilige oder dauerhafte Enthebung von Funktionen e) Ausschluss aus der Feuerwehr. (4) Der Ortswehrleiter entscheidet über Ordnungsmaßnahmen. Für Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d)	Neufassung der Regelung

Aktuelle Fassung	Anpassung	Begründung
	und e) ist vorab das Benehmen des Stadtwehrleiters einzuholen. (5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (6) Die Ahndung von Verstößen, die eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 b), c), d) und e) zur Folge haben sollen, sind zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 b), c), d) und e) ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.	
§ 23 Sprachliche Gleichstellung Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.	§ 23 Sprachliche Gleichstellung Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.	
§ 24 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 01. Januar 2014 außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal vom <u>05.12.2022</u> außer Kraft.	Aktualisierung auf letzte Feuerwehrsatzung